

Satzung des Vereins „Unser Buchwald“

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Unser Buchwald“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Erdweg / OT Welshofen. Gerichtsstand ist Dachau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutzes im Gemeindebereich Erdweg, Sulzemoos, Odelzhausen und Altomünster, Rund um den sogenannten „Buchwald“ (Waldfläche zwischen den Ortschaften Altstetten, Oberhandenzhofen, Orthofen, Sulzemoos, Welshofen und Wiedenzhausen), im Landkreis Dachau.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch legale Bestrebungen zum
 - Schutz vor Gefährdungen
 - der Tier- und Vogelpopulation,
 - des Pflanzen- und Baumbestands,
 - der Wasserschutzgebiete,
 - der Naherholungsgebiete
 - und der Gesundheit der Bewohner.
 - Erhalt des schutzwürdigen Landschaftsbildes des regionalen Grünzugs sowie der Waldfläche.
 - Erhalt der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes.

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufräumarbeiten entlang der Straße
 - Waldtag mit Kindern
 - Frühjahrsbegehung der Wälder
 - Informationsvermittlung in Wort, Schrift und Bild,
 - Interessensvertretung gegenüber politischen und wirtschaftlichen Instanzen
 - Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellung
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4. Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
3. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu unterstützen, die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft wahrzunehmen und Beiträge und Umlagen zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand und Vereinsführung

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Pressesprecher
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Die Vereinsführung setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:
 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe Abs. 1)
 - 2. Schatzmeister
 - fünf Beisitzer
4. Der Vorstand kann zu jeder Vorstandssitzung eine unbegrenzte Anzahl von Berater hinzuziehen. Diese Berater sind nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand und die Vereinsführung werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsführung bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes und der Vereinsführung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Vereinsführung während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes und der Vereinsführung

1. Der Vorstand und die Vereinsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - f) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter oder Ämter in der Vereinsführung in einer Person ist nicht zulässig.
3. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand eine Vereinsordnung beschließen. Die Vereinsordnung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung und deren Einberufung

1. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden regionalen Tageszeitungen „Dachauer Nachrichten“ (Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG, München) und „Süddeutsche Zeitung“ (Süddeutsche Zeitungs GmbH, München) oder alternativ schriftlich (einfacher Brief) an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
- h) Entlastung des Vorstandes.

§ 10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
7. Zur Durchführung der Wahlen kann der Vorstand eine Wahlordnung beschließen, die in der Vereinsordnung integriert ist. Die Vereinsordnung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 12. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
1. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pfarrverband Erdweg, Pater-Cherubin-Str.1, 85253 Erdweg (Verwendungszweck Nachbarschaftshilfe Erdweg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 04.12.2013 beschlossen und am 20.01.2014 geändert.

Welshofen, 20.01.2014